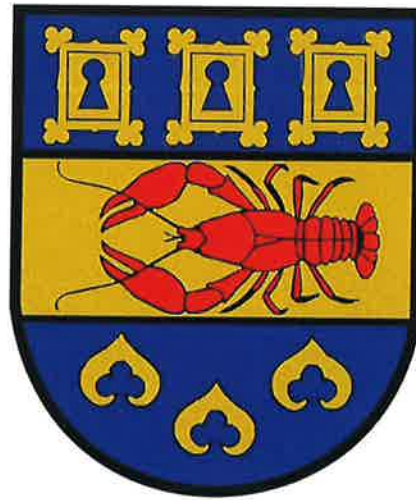


Wortlaut
zum
Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 5.00
der Gemeinde
Ragnitz



Stand: 15.02.2023

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner (Referent)
Mag^a. Siegrun Rutrecht (Sachbearbeitung/Grafik)
Birgit Hutter-Wünscher (Sachbearbeitung/Grafik)
Michelle Pappel (Textbearbeitung)

GZ: 226FR19



INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
§ 1 Umfang und Inhalt	4
§ 2 Plangrundlage und Verfasser	5
§ 3 Festlegungen des Entwicklungsplanes	5
(1) Abgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen	5
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen	6
(3) Entwicklungsgrenzen	8
§ 4 Ziele und Maßnahmen	10
(1) Sachbezogene Ziele und Maßnahmen	10
(2) Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	14
§ 5 Sachbereichskonzept für Solar-Freiflächenanlagen mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kWp	15
§ 6 Wirkung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes	16
§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	16
VERFAHRENSBLATT	18

KURZFASSUNG

Die Gemeinde Ragnitz kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, das geltende Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 idGF mit dem zugehörigen Entwicklungsplan und den geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idGF auf Basis der aktuellen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 planmäßig fortzuführen.

Das wesentliche Planungsinstrument stellt dabei das neue Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.00 mit dem zugehörigen Entwicklungsplan auf Basis der aktuellen Rechtsnorm dar. Dieses Planungsinstrument ist aufgrund der geltenden Rechtslage als eigene Verordnung zu erlassen und soll die Entwicklung der Gemeinde Ragnitz für die kommenden 15 Jahre hinsichtlich ihrer räumlich-funktionellen Ausrichtung raumordnungsfachlich wie raumordnungsrechtlich planmäßig und nachhaltig leiten.

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des StROG 2010 idF. LGBl Nr. 6/2020, den geltenden Bestimmungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP 2009, LGBl. Nr. 75/2009) und dem geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. Nr. 88/2016) werden, ausgehend von den digitalen Grundlagendaten und der vorliegenden Bestands- und Problemanalyse (September 2020) sowie aufbauend auf das geltende Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 idGF, die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele einschließlich Maßnahmen adaptiert, geprüft und nach dem Leitfaden 2.0 („Örtliches Entwicklungskonzept“) des Amtes der Stmk. Landesregierung geordnet bzw. teilweise neu gegliedert und definiert.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark sind im Gemeindegebiet von Ragnitz landwirtschaftliche Vorrangzonen und eine Grünzone (Murauen) festgelegt. Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb der Teilräume Ackerbaugeprägte Talböden und Becken, Außeralpines Hügelland und Außeralpiner Wälder und Auwälder.

Der Entwicklungsplan Nr. 5.00 als integrierender Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 wird an das geltende StROG 2010 sowie an die Planzeichenverordnung 2016 angepasst und in Teilbereichen aufgrund überarbeiteter und aktualisierter Entwicklungsziele bzw. unter Berücksichtigung wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen (Hangwasserkarte, Änderung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Südweststeiermark) adaptiert bzw. neu festgelegt und auf eine künftige Planungsperiode von mind. 15 Jahren ausgerichtet.

Der Entwicklungsplan Nr. 5.00 stellt mit seiner räumlich-funktionellen Gliederung die räumliche Umsetzung der im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele und Maßnahmen dar. Mit den festgelegten äußeren Entwicklungsgrenzen bildet der Entwicklungsplan jene Siedlungsräume ab, welche für die jeweiligen Teilziele und Maßnahmen zur Entwicklung der einzelnen Ortsteile innerhalb des gesamten Gemeindegebietes vorgesehen sind.

Wesentliche Gliederungselemente des Entwicklungsplans sind die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die neu festzulegenden äußeren Entwicklungsgrenzen aufgrund von bestehenden Nutzungsbeschränkungen und/oder überörtlich geregelten Planungsvorgaben sowie siedlungspolitischen

Zielsetzungen. Die Grenzen werden großteils durch naturräumliche Grenzen wie Wasserläufe und deren Uferschutzstreifen, Hangabbrüche, Böschungen, Waldränder, Hochwasserabflussbereiche udgl. bestimmt. Die im Entwicklungsplan Nr. 5.00 zusätzlich dargestellten Funktions- und Freiraumbereiche (die im siedlungspolitischen Interesse festgelegten Grün- und Freihaltezonen) bilden räumlich-funktionelle Einheiten und sollen differenzierte Aufgaben (landwirtschaftliche Nutzungen, Landschaftspflege, Freihaltebereiche, ...) im Rahmen der Gesamtentwicklung der Gemeinde Ragnitz erfüllen.

Die Gemeinde Ragnitz im Bezirk Leibnitz befindet sich im Leibnitzer Feld entlang der Stiefing rund 6 km nordöstlich der Bezirkshauptstadt Leibnitz. Das Gemeindegebiet von Ragnitz weist ein Gesamtflächenausmaß von 20,8 km² auf und beträgt die Einwohnerzahl 1.528 Einwohner mit Stichtag 01.01.2022. Das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Ragnitz umfasst die Ortschaften Badendorf, Edelsee, Gundersdorf, Haslach an der Stiefing, Laubegg, Oberragnitz, Oedt, Ragnitz und Rohr. Die Gemeinde Ragnitz wird historisch tradiert von einer Nutzungsdurchmischung aus landwirtschaftlicher Nutzung, gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung geprägt, wobei sich die Gemeinde in den letzten Jahren als beliebte Wohnsitzgemeinde im Nahbereich zur Bezirkshauptstadt Leibnitz etabliert hat.

Die Gemeinde Ragnitz ist im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark als Teilregionales Versorgungszentrum festgelegt und sollen Teilregionale Zentren den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten.

Aus diesem Grunde ist die Bereitstellung von verfügbarem Bauland und die Aufrechterhaltung der öffentlich/sozialen und privat/gewerblichen Einrichtungen (Lebensmittelhandel, Lagerhaus, Arzt, Kinderbetreuung) eine wesentliche Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00.

Zur Förderung von Solar-Dachflächenanlagen, zur Erreichung der Klimaziele, zur langfristigen Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Talboden, zur Erhaltung des Waldbestandes und der Erholungsfunktionen, zur Erhaltung und Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes wird im Rahmen des ÖEK Nr. 5.00 ein Sachbereichskonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik, Solarthermie) erstellt.

Strategische Umweltprüfung/Alpenkonvention:

Die Neufestlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept einschließlich Entwicklungsplan Nr. 5.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“, 2. Auflage (herausgegeben von der Abteilung 13) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 geprüft. Zusammenfassend wird zur gesetzlich geforderten Strategischen Umweltprüfung aus raumordnungsfachlicher Sicht festgehalten, dass die getroffenen Neufestlegungen bzw. Anpassungen der Funktionsbereiche (= Gebiete mit baulicher Entwicklung) auf Basis durchgeführter Bestandsaufnahmen, Standortbeurteilungen bzw. Prioritätenreihungen entsprechend der siedlungspolitisch abgestimmten Fortschreibung der im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 idgF der Gemeinde Ragnitz festgelegten Zielsetzungen im Sinne des „Roten Fadens der Planung“ erfolgen und daraus keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Ragnitz liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Aus diesem Grunde ist der Planungsleitfaden „Alpenkonvention in der Örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stand: September 2012) für das gegenständliche Revisionsverfahren zum 5. Örtlichen Entwicklungskonzept nicht heranzuziehen.

Ragnitz, am 15.02.2023

VERORDNUNG DER GEMEINDE RAGNITZ

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 5.00

Der Gemeinderat der Gemeinde Ragnitz hat in seiner Sitzung am 18.06.2021 gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF LGBl Nr. 6/2020 den Entwurf zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 (ÖEK) samt Entwicklungsplan (EP) zur Auflage beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit von 12.07.2021 bis 20.09.2021. (mind. 8 Wochen) und fand die öffentliche Versammlung zum Örtlichen Entwicklungskonzept am 26.07.2021 um 18:00 Uhr im Schloss Laubegg statt.

Aufgrund von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen (Hangwasserkarte, siedlungspolitische Interessen der Gemeinde Ragnitz) und unter Berücksichtigung der eingelangten Einwendungen sind Änderungen im gesamten Gemeindegebiet erforderlich und ist somit eine ergänzende Auflage des Entwurfes zum 5. ÖEK/EP erforderlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Ragnitz hat daher in seiner Sitzung am 15.02.2023 gemäß § 24 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl Nr. 6/2020 den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 (ÖEK) samt Entwicklungsplan (EP) zur ergänzenden öffentlichen Auflage beschlossen. Der ergänzte Auflageentwurf wird in der Zeit von 06.03.2023 bis 08.05.2023 öffentlich aufgelegt. Am 30.03.2023 Uhr findet um 18:00 die öffentliche Versammlung zur ergänzenden Auflage des Entwurfes im Schloss Laubegg statt.

§1 Umfang und Inhalt

- (1) Das Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 5.00 besteht aus einem Verordnungswortlaut und dem Entwicklungsplan (EP) im Maßstab 1:10.000, welcher integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Begründungen sind im Erläuterungsbericht angeführt.
- (2) In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009), dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. Nr. 88/2016) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden – ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (September 2020) nachfolgende Entwicklungsziele und Prioritätenreihung sowie Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebietes von Ragnitz festgelegt.
- (3) Erläuternde Textpassagen werden im Wortlaut in kursiver Schrift dargestellt und sind nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Entwicklungsplan basiert auf orthoentzerrten Luftbildaufnahmen (Quelle: GIS Steiermark mit Stand: 07.07.2021).
- (2) Das Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00, welches auf der durchgeführten Bestandsaufnahme und Problemanalyse (September 2020) aufbaut, wird in enger Abstimmung mit dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde Ragnitz von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz (GZ: 226FR19) verfasst.

§ 3

Festlegungen des Entwicklungsplanes

(1) Abgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen:

Z.1 Gemäß **Landesentwicklungsprogramm 2009** (LGBl. Nr. 75/2009) befindet sich das Gemeindegebiet der Gemeinde Ragnitz gemäß § 2 (Regionen) innerhalb der Region Südweststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Leibnitz und Deutschlandsberg.

Z.2 Gemäß **Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark** (LGBl. Nr. 88/2016) ist die Gemeinde **Ragnitz** als **Teilregionales Zentrum** festgelegt.

Teilregionale Zentren sollen den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten.

Das Teilregionale Zentrum **Ragnitz** (Symbol: Stern) umfasst das Nord-Südausgerichtete, durchgehende Siedlungsband entlang der L 626 – Stiefingtalstraße und gliedert sich in die, räumlich-funktionell zusammenhängenden Ortsteile, nämlich das noch überwiegend landwirtschaftlich geprägte Haslach, das durch öffentliche und private Einrichtungen geprägte Gundersdorf und das durch Mischstruktur (Wohnbebauung, Landwirtschaft und Gewerbe/Nahversorgung) geprägte Ragnitz.

Z.3 Gemäß **§ 3 (Ziele und Maßnahmen für Teilräume)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
- Außeralpines Hügelland¹

¹ Gem. § 3 (4) des REPRO gilt, dass außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten großflächige Bauländerweiterungen im Ausmaß von maximal 20 % des bestehenden, bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, zulässig sind. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Bauländerweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben davon unberührt. Weiters ist die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig (ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete).

- Außer-alpine Wälder und Auwälder

Z.4 Gemäß **§ 5 (Vorrangzonen)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark befinden sich im Gemeindegebiet von Ragnitz folgende Vorrangzone:

- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung (Regionaler und Örtlicher Siedlungsschwerpunkt)
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Grünzonen: Murauen und 10 m breite Uferbereiche beidseitig der natürlich fließenden Gewässer.

*Die Bestimmungen des **Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume** (LGBl. Nr. 117/2005) sind bei allen Planungsmaßnahmen einzuhalten.*

(2) **Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen:**

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung:

- lit. a) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Laubegg“ (Symbol: S) umfasst den durch Mischstrukturen aus öffentlichen Einrichtungen (Volksschule, Kapelle), historisch tradierter Landwirtschaft sowie teils gewerblichen Nutzungen, einschließlich des Bildungs- und Einsatzzentrums des Roten Kreuzes Steiermark und Wohnnutzungen geprägten und zusammenhängenden Siedlungsbereich im Ortsteil Laubegg, welcher mit dem Siedlungsbestand bzw. den siedlungspolitisch und naturräumlich definierten Entwicklungsgrenzen gem. Entwicklungsplan begrenzt wird.
- lit. b) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Badendorf“ (Symbol: S) umfasst die von Landwirtschaft, Gewerbebetrieben und Wohnnutzung geprägten und zusammenhängenden Siedlungsbereiche und Entwicklungspotenziale im Ortsteil Badendorf, welcher mit dem Siedlungsbestand bzw. den siedlungspolitisch und naturräumlich definierten Entwicklungsgrenzen gem. Entwicklungsplan begrenzt wird.
- lit. c) Der Touristische Siedlungsschwerpunkt „Neuoedt“ (Symbol: T) umfasst das Gebiet bzw. Potential mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ im Bereich des bestehenden Golfplatzes Murstätten und dient dem überörtlichen Bedarf.
- lit. d) Der Touristische Siedlungsschwerpunkt „Edelsee“ (Symbol: T) umfasst das Gebiet um die bestehenden Fischteiche und dazu festgelegten Erholungsgebiete „Holzteiche“. Die Freizeiteinrichtungen dienen im überwiegenden Maße dem lokalen Bedarf.

Z.2 **Gebiete mit baulicher Entwicklung:**

Auf Basis der raumordnungsfachlich vorgeprüften Bestandssituation und Bestandsanalyse werden die mittel- bis langfristigen siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Ragnitz durch Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung, Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen und Gliederungselementen im Entwicklungsplan Nr. 5.00 plangrafisch festgelegt.

lit. a) **Zentrum:** (Punktraster rot)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Kerngebiete und die Zentrumsfunktion ergänzenden Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland (Spiel- und Sportanlagen).

lit. b) **Wohnen:** (Punktraster orange)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete und die Wohnfunktion ergänzende Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland (Spiel- und Sportplätze).

lit. c) **Industrie, Gewerbe:** (Punktraster violett)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete und Industriegebiete und die, die industrielle bzw. gewerbliche Nutzung ergänzenden Verkehrsflächen und Sondernutzungen im Freiland (Lagerplätze, Manipulationsflächen).

lit. d) **Landwirtschaft:** (Punktraster braun)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiete und die landwirtschaftliche Nutzung nicht entgegenstehende Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland (Reitsport, landwirtschaftliche Lagerflächen, Sportanlagen).

lit. e) **Tourismus/ Ferienwohnen:** (Punktraster magenta)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Erholungsgebiete (Planbezeichnung e), Erholungsgebiete und Ferienwohngebiete (Planbezeichnung ef) sowie die o. angeführten Funktionen ergänzende Verkehrsflächen (Parkplätze) und Sondernutzungen im Freiland (Spielplätze, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen⁷) insbesondere im Bereiche der Fischteiche in Edelsee (Holzteiche).

lit. f) **Bereiche mit 2 Funktionen:**

im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den jeweils definierten Funktionen gemäß § 3 (2) Z. 2 (Gebiete mit baulicher Entwicklung) bzw. Z. 3 lit. a) (Eignungszonen) zulässig, wenn damit kein Nutzungskonflikt verbunden ist. Dies gilt insbesondere für die überlagernden Nutzun-

gen im Bereich des überörtlichen Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Neuöd“ im Bereich des „Drei Eichengrundes“.

- lit. g) **Entwicklungspotenziale** (punktierte Darstellung, Farbe nach den Gebieten mit baulicher Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 der Gemeinde Ragnitz (15 Jahre).

Z.3 **Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen und Gliederungselemente**

- lit. a) **Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung, Sport, Freizeit** (grün schraffierte Bereiche) **und für Energieerzeugung und Sonstiges** (braun schraffierte Bereiche):

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Sondernutzungen im Freiland und hierfür erforderliche Verkehrsflächen bzw. infrastrukturelle Ausstattungen.

- lit. b) **Grünraumelemente** (hellgrüne Balken oder Punkte) sind Örtliche Grünzonen, Grünzüge sowie Grünverbindungen und müssen diese zur Erhaltung des gebietstypischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes von Bebauungen langfristig weitgehend freigehalten werden (ausgenommen davon ist die landwirtschaftliche Nutzung).

(3) **Entwicklungsgrenzen**

- Z.1 **Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen** (durchgehende grüne Linie) sind nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, Naturgefahren, Waldgrenzen, Freiraumelemente wie Uferbegleitgrün, steile Hanglagen, ...) und fehlender naturräumlicher Voraussetzungen festgelegt werden.
- Z.2 **Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen** (durchgehende rote Linie) sind nicht zu überschreitende äußere Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Ortsbildes) oder aufgrund siedlungspolitischer Rahmensetzungen (nach außen hin eingefrorene Entwicklungspotenziale) festgelegt werden.
- Z.3 **Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen** (strichlierte grüne Linie) sind Entwicklungsgrenzen, die so lange nicht überschritten werden dürfen (im Ausmaß einer Bauplatztiefe), bis eine Änderung der Sach- und Rechtslage vorliegt (Nachweis der Hochwasserfreistellung, ...).

Z.4 Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte rote Linie) sind Entwicklungsgrenzen, bei denen Überschreitungen aufgrund einer aus dem Bestand heraus nicht eindeutig ableitbaren bzw. begründbaren Siedlungsgrenze bei gegebener Kriterienerfüllung bzw. siedlungspolitischer Willensbildung und der Entwicklung von Innen nach Außen zulässig sind.

Z.5 Überschreitung Relativer Entwicklungsgrenzen

lit. a) Eine Überschreitung von Relativen Entwicklungsgrenzen ist ohne Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 5.00 im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 - 40 m) bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig (Entwicklung von innen nach außen, weitgehende Konsumation der innenliegenden Potenzialflächen im jeweiligen Siedlungsgebiet).

lit. b) Eine über lit. a) hinausgehende Überschreitung ist nur bei Vorliegen von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen nach Änderung des Entwicklungsplanes im öffentlichen Interesse zulässig, wenn durch Bebauungen das vorgesehene Siedlungspotenzial überwiegend konsumiert ist oder eine hohe Standortqualität ohne Konfliktpotenzial vor Ort nachgewiesen werden kann.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Freihaltung von Uferstreifen bzw. Gewässern
2	Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
3	Fehlende naturräumliche Voraussetzungen
4	Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
2	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
3	Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
4	Vermeidung von Nutzungskonflikten
5	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
6	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
7	Gemeindegrenze

§ 4

Ziele und Maßnahmen

(1) Sachbezogene Ziele und Maßnahmen (Entwicklungsziele für Sachbereiche):

Z.1 Naturraum und Umwelt

- lit. a) Langfristige Sicherstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und Rücksichtnahme darauf bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Ragnitz.
- lit. b) Schutz des Grundwassers, der Oberflächenwässer, der Wasserschutzgebiete sowie der Wasserversorgungsanlagen vor Verunreinigungen durch Berücksichtigung der Einzugsbereiche bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Ragnitz.
- lit. c) Rückhaltung und Versickerung von möglichst viel unbelastetem Hang- und Meteorwasser vor Ort zur Konsolidierung des Wasserhaushaltes und zur Reduktion von Hochwasserspitzen für die Unterlieger durch entsprechende Auflagen im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren (Bauverfahren, ...).

Berücksichtigung der Regen-, Oberflächen- und Hangwässern gemäß Hangwasserkarte zur Vermeidung von Überflutungen durch Freihaltung von Abflussgassen in Siedlungsgebieten gemäß den Hangwasserkarten und Festlegung von entsprechenden Sondernutzungen im Freiland für die dazu erforderlichen Flächen im Flächenwidmungsplan.
- lit. d) Freihaltung der Waldränder und Schutz der das Landschaftsbild prägenden Flurgehölze, Einzelbäume und der Auwälder in ihrer landschaftsgliedernden, ökologischen und visuellen Wirkung durch Berücksichtigung dieser bei allen raumbedeutsamen Planungen. Schutz der großflächig zusammenhängenden Freilandbereiche durch Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen und Freihaltebereichen.
- lit. e) Sicherstellung der Erhaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie der das Landschaftsbild prägenden Grün- und Freiflächen durch geeignete und vom Bestand abgeleitete Festlegungen von Entwicklungsgrenzen.
- lit. f) Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft unter Hinweis auf die landschaftspflegerische Funktion und der festgelegten und rechtswirksamen landwirtschaftlichen Vorrangflächen gemäß Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark.
- lit. g) Freihaltung eines mind. 10 m breiten Uferstreifens in Berücksichtigung des Sachprogrammes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume sowie des geltenden REPROs Südweststeiermark (Rechtskraft: 16.07.2016).

- lit. h) Sparsame Nutzung des Raumes und Verminderung des Bodenverbrauches als unvermehrbares Gut durch konzentrierte und dichte Bebauung durch Erstellung von Bebauungsplänen bei städtebaulichen Erfordernissen.

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

- lit. a) Festlegung eines Bevölkerungszielwertes von 2.000 Einwohnern für das Jahr 2038 (Planungshorizont 15 Jahre).
- lit. b) Abstimmung aller Zielsetzungen und Maßnahmen der Gemeinde mit dem Ziel einer der demografischen Entwicklung angepassten Zunahme der Bevölkerung unter Berücksichtigung der räumlichen Tragfähigkeit und unter Berücksichtigung der sich auch künftig weiterhin verringernden Haushaltsgröße.
- lit. c) Langfristige Absicherung und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinde Ragnitz als Wohnsitzgemeinde durch maßvolle Festlegung von geeigneten Baugebieten für Wohnzwecke mit hoher Wohnqualität in den dafür besonders geeigneten und konfliktfreien Lagen. Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulandes durch Baulandmobilisierung (Festlegung von Baufristen, Abschluss von privatwirtschaftlichen Maßnahmen). Im Zuge von planmäßigen Baulanderweiterungen sind im siedlungspolitischen Interesse fußläufige Verbindungen und attraktive Radverkehrsbeziehungen herzustellen.
- lit. d) Erhaltung und Sicherung der dörflich strukturierten Siedlungsbestände durch eine auf die jeweilige Gebietstypizität abgestimmte Festlegung von unterschiedlichen Funktionsbereichen im Örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP) sowie der dafür geeigneten Baulandkategorie des Dorfgebietes (DO) im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00.
- lit. e) Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie Erhaltung und Schutz der historisch gewachsenen Ortskerne. Hintanhaltung des Verfalls wertvoller und erhaltenswerter alter Bausubstanzen innerhalb der Gemeinde Ragnitz.
- lit. f) Berücksichtigung der vorhandenen Lärmemittenten im Gemeindegebiet bei allen zukünftigen Siedlungsentwicklungen, vor allem entlang der Landesstraße B 73 und der Landesstraße L626 im Abschnitt zwischen Ragnitz und Haslach sowie im Nahbereich von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben durch Setzung von aktiven und/oder passiven Lärmschutzmaßnahmen zum Schutze der jeweiligen Nachbarschaft.
- lit. g) Setzen von erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen zur planmäßigen Verwertung von Bauland in Neuoedt, Haslachmühle, Badendorf und im Industrie- und Gewerbegebiet von Ragnitz.

Z.3 Wirtschaft

- lit. a) Prüfung von Nutzungsprioritäten in Zusammenhang mit Baulanderweiterungsmaßnahmen (Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungen und künftiger Wohnnutzung durch Abstandsregelungen). Rechtliche Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben im jeweiligen Rechtsbestand. Berücksichtigung dieser bei allen künftigen Planungen und Verwendungszweckänderungen entsprechend dem Stand der Technik.
- lit. b) Sicherung der bestehenden, industriell-gewerblichen Betriebe sowie Schaffung von geeigneten Erweiterungsflächen im Anschluss an bestehende Gewerbebetriebe. Schaffung von geeigneten Flächen für neue Betriebe unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Aufschließung unter Vermeidung von allfälligen Nutzungskonflikten gem. Entwicklungsplan.
- lit. c) Konzentration der Aktivitäten in Freizeit und Naherholung im Gebiet des überörtlich bedeutsamen Touristischen Siedlungsschwerpunktes (Golfplatz Murstätten), ebenso dem örtlich bedeutenden Freizeitzentrum Edelsee in den Gebieten von bereits bestehenden lokalen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.
- lit. d) Sicherung der bestehenden Handels- und Dienstleistungseinrichtungen (Nahversorgung, Lagerhaus) im gesamten Gemeindegebiet und des zentralen Ortskernes im Ortsteil Gundersdorf zur Bereitstellung und planmäßigen Weiterentwicklung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie öffentlichen Einrichtungen (Kinderbetreuung) für die gesamte Gemeindebevölkerung zur Erhaltung und Stärkung der zentralen Versorgungsfunktionen als **Teilregionales Zentrum** gemäß Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark.
- lit. e) Durch die lagemäßige Nutzungsfestlegung nach dafür bestgeeigneten Funktionsräumen sollen allfällige Nutzungskollisionen (Landwirtschaft und Wohnen und/oder Gewerbe und Wohnen) reduziert werden. Die Neufestlegung von Entwicklungspotenzialen für Wohnfunktion erfolgt daher nur in Bereichen außerhalb von durch landwirtschaftliche Betriebsführung allfällig beeinflussten Zonen.
- lit. f) Erhaltung der naturräumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf deren Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und der Landschaftserhaltung sowie rechtliche Absicherung der noch landwirtschaftlich bestimmten Siedlungsräume laut Entwicklungsplan.
- lit. g) Planmäßige Umsetzung der Entwicklungsziele gem. Entwicklungsleitbild Stiefingtal.
- lit. h) Weiterer Ausbau sowie Sicherung des Freizeit- und Naherholungstourismus durch Festlegung von Erholungsbereichen im Gebiet der bereits bestehenden oder geplanten überörtlich und örtlich bedeutsamen Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (Golfanlage Murstätten, Freizeitzentrum Edelsee) in der Gemeinde Ragnitz.

Z.4 Technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen

- lit. a) Schaffung, Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abgestimmten Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (Spiel- und Sportplätze, Naherholung) und deren Erreichbarkeiten über Geh- und Radwegeverbindungen sowie sozialen Betreuungseinrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Örtlichen Entwicklungsplan/ Flächenwidmungsplan Nr. 5.00.
- lit. b) Erhaltung, Sanierung und bedarfsgerechter Ausbau der technischen Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Geh-, Wander- und Radwege, Kanal, Wasserversorgung, Breitbandinternet).
- lit. c) Quantitative und qualitative Verbesserung der überörtlichen öffentlichen Verkehrsanbindungen aufgrund der zunehmenden Überalterung (Abnahme der Mobilität) und notwendige Stärkung des ÖPNV (durch multimodale Mobilität im Nahbereich des Nahversorgers Spar, Verbesserung der Koordination der öffentlichen Verkehrsträger untereinander).
- lit. d) Schrittweise weitere Verringerung des Abfallaufkommens in der Gemeinde (Abfalltrennung und -vermeidung).
- lit. e) Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes (Nahwärmeversorgungseinrichtungen) durch vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energieträgern unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (Biomasse, Solarenergie, Photovoltaik, Wasserkraft) und Setzen von Maßnahmen zur Energieeinsparung entsprechend dem Umsetzungskonzept „Energiereserve Stieftal (Klima- und Energiemodellregionen 2013)“.
- lit. f) Photovoltaik-/Solaranlagen sind auf Dachflächen zu errichten. Die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan für PV-Frei-flächenanlagen darf nur dann erfolgen, wenn diese im öffentlichen Interesse stehen (Einspeisung ins Stromnetz, Versorgung des jeweiligen Siedlungsgebietes), sich in das vorherrschende Orts- und Landschaftsbild integrieren lassen (vorwiegende Errichtung von Photovoltaik-/Solaranlagen auf Dachflächen) und keine mittel- bis hochwertigen landwirtschaftlich nutzbaren Böden in Anspruch nehmen bzw. diese segmentieren. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 5 zum Sachbereichskonzept Solar-Freiflächenanlagen mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kWp.
- lit. g) Sicherung von sozialen Infrastruktureinrichtungen bzw. Schaffung der Voraussetzungen, um die örtlichen Bildungs-, Gesundheits- und Versorgungsaufgaben der Gemeinde Ragnitz im Sinne eines Teilregionalen Versorgungszentrums langfristig garantieren zu können.

lit. h) Erhaltung der regionstypischen Kultur- und Brauchtumpflege und des regionalen Vereinswesens zur Hebung des Regionsbewusstseins und der überörtlichen Zusammenarbeit.

(2) **Raumbezogene Ziele und Maßnahmen (Entwicklungsziele für die im Entwicklungsplan festgelegten Siedlungsräume):**

Z.1 Entwicklungspriorität 1

Regionaler Siedlungsschwerpunkt Ragnitz

(Ortsteile Haslach, Gundersdorf und Ragnitz):

- Stärkung des zentralen Siedlungsraumes von Gundersdorf durch Schaffung ausreichender Entwicklungspotenziale für öffentliche Einrichtungen, Wohnen, Handel, Dienstleistungen und Freizeit.
- Stärkung der zentralen Funktionen im Zentrumsbereich durch Schaffung ausreichender Flächen für die Unterbringung von bedarfsorientierten Handels- und Dienstleistungsfunktionen/ Wohnen.
- Nutzungsentflechtung bzw. Konzentration bestimmter Nutzungen je nach Verträglichkeit und Erschließungsgrad.
- Bedarfsorientierte Erweiterung des Angebotes an öffentlichen Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.
- Schaffung der Voraussetzungen für eine geordnete Ansiedelung von Nahversorgungseinrichtungen auch für die benachbarten Siedlungsgebiete von Badendorf, Laubegg und Haslachmühle.
- Nachverdichtung des Siedlungsbestandes unter Berücksichtigung der von den regionalen Verkehrsträgern ausgehenden Lärmbelastungen und der gem. REPRO Südweststeiermark festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen.
- Bedachtnahme auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bei allen weiteren planmäßigen und abgestimmten Baulanderweiterungen.
- Setzen von Hochwasserschutzmaßnahmen nach einem Gesamtkonzept zur Hochwasserfreistellung des räumlich-funktionell zusammenhängenden Industrie- und Gewerbegebietes im Südwesten von Ragnitz.

Z.2 Entwicklungspriorität 2:

Örtliche Siedlungsschwerpunkte Laubegg und Badendorf:

- Bedachtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Vermeidung von Nutzungskonflikten).
- Weiterentwicklung der Wohnfunktion außerhalb von durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung geprägten Zonen.
- Funktionelle Entflechtung der gegebenen Mischstruktur (Wohnen/Dienstleistung/Landwirtschaft) entsprechend der Funktionsabgrenzung im Entwicklungsplan.
- Setzen von Hochwasserschutzmaßnahmen nach einem Gesamtkonzept zur Hochwasserfreistellung für den gesamten Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Badendorf.

Ortsteil Haslachmühle:

- Weiterentwicklung der Wohnfunktion in Standortgunstlagen außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO Südweststeiermark.
- Setzen von Hochwasserschutzmaßnahmen nach einem Gesamtkonzept zur Hochwasserfreistellung des gesamten Ortsteiles Haslachmühle.

Ortsteil Neuoedt:

- Weiterentwicklung und Verdichtung der Wohnfunktion in Standortgunstlagen außerhalb von regionalen Verkehrsträgern ausgehenden Lärmbelastungen.
- Setzen von Hochwasserschutzmaßnahmen nach einem Gesamtkonzept zur Hochwasserfreistellung des betroffenen Teilgebietes.

Touristischer Siedlungsschwerpunkt Neuoedt

- Planmäßige Entwicklung des Tourismuspotenzials.
- Bestmögliche Integration von baulichen Maßnahmen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- Setzen von Hochwasserschutzmaßnahmen nach einem Gesamtkonzept zur Hochwasserfreistellung der betroffenen Teilflächen des überörtlich bedeutsamen Touristischen Siedlungsschwerpunktes Neuoedt.

Z.3 Entwicklungspriorität 3:**kleinräumige und dezentrale Siedlungsansätze:**

- Für die kleinräumigen Siedlungsgebiete mit teilweiser Mischnutzung (Landwirtschaft/Wohnen, Freizeit-Erholung/Wohnen) **Oberragnitz, Badendorfberg, Edelsee-Großschmidt und Edelsee-Strohschneider** ist die langfristige Bestandssicherung und maßvolle Arrondierung dieser Gebiete vorrangig.

§ 5**Sachbereichskonzept für Solar-Freiflächenanlagen
mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kWp****(1) Ziele:**

Die Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik, Solarthermie) sind primär die Förderung von Solar-Dachflächenanlagen, die Erreichung der Klimaziele, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Talboden, die Erhaltung des Waldbestandes und der Erholungsfunktionen, die Erhaltung und Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

(2) Maßnahmen:

Zur Erreichung der angeführten Ziele werden im gesamten Gemeindegebiet gemäß Plandarstellung Ausschlussbereiche für Solar-Freiflächenanlagen mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50kWp festgelegt.

Innerhalb dieser Ausschlussbereiche ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kWp unzulässig.

Diese Ausschlussbereiche gelten nicht für Solar-Dachflächenanlagen.

- (3) Für die Gebiete außerhalb dieser Ausschlussbereiche innerhalb des Gemeindegebietes von Ragnitz ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Energieversorgungsanlagen für Photovoltaik (pva) gemäß § 33 (3) Z.1 StROG 2010 im jeweils geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ragnitz nur dann zulässig, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt werden:
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit, eines wirtschaftlichen Netzanschlusses und der Netzzusage eines Leitungsbetreibers
 - Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung (Kombination landwirtschaftliche Nutzung und Solar-Anlagen)
 - Nachweis hinsichtlich vertretbarer Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
 - Nachweis hinsichtlich vertretbarer Auswirkungen für bestehende Infrastruktureinrichtungen
 - Vertrag zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage
 - Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

§ 6

Wirkung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 bzw. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 5.00 gem. § 8 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 nicht widersprechen.
- (2) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde Ragnitz als Träger von Privatrechten dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00 nicht widersprechen.
- (3) Das Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00 ist gem. § 42 (8) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 ist bei Vorliegen wichtiger Gründe (wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen, zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder wegen Aufhebung des Vorbehaltes) jedenfalls zu ändern.

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Nach Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes / Entwicklungsplanes Nr. 5.00 der Gemeinde Ragnitz durch die Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

- (2) Mit Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 5.00 der Gemeinde Ragnitz tritt gleichzeitig das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 idgF der Gemeinden Ragnitz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Manfred Sunko

Gemeinde Ragnitz

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT – ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) und (3) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020) ÖFFENTLICHE AUFLAGE (gem. § 24 (4) StROG 2010)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)
Kundmachung vom	Zahl:
Anschlag am	Datum: 18.06.2021 und 15.02.2023
Abnahme am	
Auflagefrist vom 12.07.2021 bis 20.09.2021. Öffentliche Versammlung am 26.07.2021 um 18:00 Uhr im Schloss Laubegg Ergänzende öffentliche Auflage in der Zeit von 06.03.2023 bis 08.05.2023. Öffentliche Versammlung am 30.03.2023 um 18:00 Uhr im Schloss Laubegg	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (6) und (7) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020) Zahl: Datum:
Rundsiegel Bürgermeister	Rundsiegel Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STMK LANDES-REGIERUNG (gem. § 24 (9) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)	KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) StROG 2010)
	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH GEPRÜFTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
INGENIEURKONSULENTEN FÜR RAUMPLANUNG; RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
vd DI Maximilian Pumpernig
A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20/1/9, TEL: 0316/833170

Zahl: 226FR19 Graz, 18.06.2021 und 15.02.2023Rundsiegel Ort Datum Unterschrift

Bearb.: Pu/Ep/Pap